

## VOLLMACHT

Der MUNTE Rechtsanwälte PartGmbH (Hans-Joachim Munte, Dr. iur. Oliver Munte, Dr. iur. Benjamin Munte, Jan-Christoph Domdey, Prof. Dr. iur Michael Jesser, Sarah Otte im Kamp, Michael W. Schulze, Stefan Hauernherm, Mirko Peitz, Dr. Carolin Kappenberg, Conny Hönl-Gwerch, Erdal Erturul) Mecklenburger Str. 7, 38440 Wolfsburg

wird hiermit in Sachen .....

wegen .....

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, zur Vertretung in mündlichen Verhandlungen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen (§ 141 Abs. 3 ZPO),

2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,

3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,

4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, wobei der Vollmachtgeber die Rechtsanwälte im Rahmen der Schadenregulierung mittelbar beteiligten Dritten gegenüber (Werkstatt, Sachverständige, Autovermieter etc.) von der Schweigepflicht entbindet, u.a. zwecks Zahlungskontrolle und Schadenkoordinierung),

5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen). Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurück zunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstatten den Beträge entgegen zunehmen.

Wolfsburg, den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)